1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. März 1970	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 70	**Gesetz über die Feststellung des Hessischen Landesraumordnungsprogramms und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (Hessisches Feststellungsgesetz)** . . . . . *GVBl. II 360-5*	265
17. 3. 70	**Gesetz über die Personalvertretung der Staatsanwälte** . . . . . *Ändert GVBl. II 22-5*	278
13. 3. 70	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen nach dem Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft . . . . . *Ändert GVBl. II 80-10*	279

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Feststellung des Hessischen Landesraumordnungsprogramms und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (Hessisches Feststellungsgesetz)*)

Vom 18. März 1970

§ 1

Feststellung

Das diesem Gesetz als Anlage beigefügte Landesraumordnungsprogramm wird festgestellt.

§ 2

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Hessische Landesplanungsgesetz vom 4. Juli 1962 (GVBl. I S. 311)[1]) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgabe der Landesplanung

(1) Die Planung für eine den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Raumordnung des Landes Hessen ist Aufgabe des Landes und der regionalen Planungsgemeinschaften nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen

1. das Landesraumordnungsprogramm,
2. der Landesentwicklungsplan,
3. die regionalen Raumordnungspläne."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Landesraumordnungsprogramm

(1) Das Landesraumordnungsprogramm wird durch Gesetz festgestellt.

(2) Es enthält

1. die raumpolitischen Grundsätze, die bei allen die Gesamtentwicklung des Landes beeinflussenden Maßnahmen zu beachten sind;
2. die Bestimmungen, die für die Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne gelten."

3. Als § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 a

Landesentwicklungsplan

(1) Der Landesentwicklungsplan wird durch Beschluß der Landesregierung festgestellt und dem Landtag zugeleitet.

(2) Er enthält

1. eine Darstellung der vorhandenen und der anzustrebenden Raumstruktur des Landes;
2. die staatlichen Fach- und Investitionsplanungen, die der Verbesserung der Raumstruktur des Landes dienen sollen."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Träger der Regionalplanung

(1) Den regionalen Planungsgemeinschaften obliegt die Aufstellung und Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Mitglie-

*) GVBl. II 360-5
1) Ändert GVBl. II 360-2

der einer regionalen Planungsgemeinschaft sind die kreisfreien Städte und Landkreise, die ganz oder teilweise zum Gebiet einer Planungsregion gehören.

(2) Regionale Planungsgemeinschaften können ihr Gebiet zu einer Großregion zusammenschließen. Die einzelnen Planungsregionen bilden Teilregionen in der Großregion. In diesem Falle bedürfen die regionalen Raumordnungspläne der Zustimmung der Großregion.

(3) Träger der Regionalplanung in der Großregion ist ein Verband, dessen Mitglieder die regionalen Planungsgemeinschaften der Teilregionen sind.

(4) Für die regionalen Planungsgemeinschaften und die Verbände in den Großregionen gelten die Vorschriften über den Zweckverband des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ministers des Innern die oberste Landesplanungsbehörde tritt."

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Träger der Regionalplanung haben die regionalen Raumordnungspläne binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans aufzustellen. Die Frist kann durch die oberste Landesplanungsbehörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden."

6. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „als Teil des Landesraumordnungsplans" gestrichen.

7. § 7 wird gestrichen.

8. Als §§ 7 a bis 7 e werden eingefügt:

„§ 7 a

Wirkungen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung

(1) Das Landesraumordnungsprogramm und der Landesentwicklungsplan sind für die Träger der Regionalplanung verbindlich.

(2) Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, Gemeindeverbände, die sonstigen öffentlichen Planungsträger, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, haben die Bestimmungen der regionalen Raumordnungspläne bei allen Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflußt wird (raumbedeutsame Maßnahmen) einschließlich des Einsatzes raumbedeutsamer Investitionen zu beachten.

(3) Will einer der in Abs. 2 Genannten von den regionalen Raumordnungsplänen abweichen, so hat er unverzüglich die oberste Landesplanungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zu unterrichten. Diese kann nach Anhörung des zuständigen Trägers der Regionalplanung aus wichtigen Gründen die Abweichung im Einvernehmen mit dem Fachminister zulassen. Wird die Zulassung versagt, entscheidet auf Antrag die Landesregierung.

(4) Das Landesraumordnungsprogramm, der Landesentwicklungsplan und die regionalen Raumordnungspläne haben dem einzelnen gegenüber keine Rechtswirkung. Abs. 1 und 2 bleiben unberührt. Auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Landesraumordnungsprogramms, des Landesentwicklungsplans und der regionalen Raumordnungspläne besteht kein Anspruch.

§ 7 b

Grenzüberschreitende Regionalplanung

Die Aufstellung regionaler Raumordnungspläne sowie andere Planungen und sonstige Maßnahmen der Raumordnung und Landesplanung in Planungsräumen, die sich über die Grenzen des Landes erstrecken (grenzüberschreitende Regionalplanung), können durch Vereinbarung zwischen der obersten Landesplanungsbehörde und den beteiligten Ländern besonders geregelt werden; das gilt auch für die Ausübung der staatlichen Aufsicht über Planungszusammenschlüsse mit Rechtspersönlichkeit. Die Mitgliedschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden außerhalb des Landes Hessen und sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht der Aufsicht des Landes Hessen unterstehen, in einer regionalen Planungsgemeinschaft bedarf der Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes Hessen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Planungszusammenschluß mit Rechtspersönlichkeit, der seinen Sitz außerhalb des Landes hat.

§ 7 c

Mitteilungs- und Unterstützungspflicht

(1) Die in § 7 a Abs. 2 genannten Stellen haben wesentliche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aus ihrem Zuständigkeitsbereich, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Investitionen, der obersten Landesplanungsbehörde

oder der von ihr bestimmten Stelle rechtzeitig mitzuteilen. Auf Verlangen der obersten Landesplanungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle sind Mitteilungen nach Satz 1 auch von natürlichen Personen und anderen als den in § 7 a Abs. 2 genannten juristischen Personen des Privatrechts zu machen; über die Mitteilungen ist auf Verlangen des Mitteilungspflichtigen Verschwiegenheit zu wahren. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Die in § 7 a Abs. 2 genannten Stellen haben die oberste Landesplanungsbehörde, die von ihr bestimmten Stellen und die Träger der Regionalplanung (§ 3) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

(3) Die oberste Landesplanungsbehörde und die Fachminister unterrichten die Träger der Regionalplanung über Planungen und Maßnahmen, die für den Planungsraum Bedeutung haben oder erlangen können; sie haben die Träger der Regionalplanung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

§ 7 d

Raumordnungsverfahren

(1) Zur Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und sonstiger Maßnahmen der in § 7 a Abs. 2 genannten Stellen und anderer Planungsträger aufeinander und untereinander sowie zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesplanung führt die oberste Landesplanungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, soweit erforderlich, ein Raumordnungsverfahren durch. Die jeweils zuständigen Träger der Regionalplanung sind, soweit sie nicht unmittelbar Beteiligte sind, zu dem Verfahren beizuladen. Die oberste Landesplanungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Planungen und Maßnahmen vorläufig untersagen; § 7 e gilt entsprechend. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Sonstige Rechtsvorschriften über das Verfahren bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bleiben unberührt. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

§ 7 e

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Ist die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von regionalen Raumordnungsplänen eingeleitet, so kann die oberste Landesplanungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle raumbedeutsame Planungen und sonstige Maßnahmen, welche die in § 7 a Abs. 2 genannten Stellen beabsichtigen, nach Anhörung des zuständigen Trägers der Regionalplanung im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister oder der von ihm bestimmten Stelle für höchstens zwei Jahre untersagen, wenn zu befürchten ist, daß dadurch die Durchführung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

(2) Die Untersagung ist vor dem Ablauf ihrer Geltungsdauer nach Anhörung des zuständigen Trägers der Regionalplanung ganz oder teilweise aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Übersteigt die Dauer der Untersagung zusammen mit einer Veränderungssperre nach § 14 Bundesbaugesetz oder einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Bundesbaugesetz oder einer entsprechenden Untersagung auf Grund anderer Rechtsvorschriften den Zeitraum von vier Jahren, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitte des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes gelten entsprechend. Entschädigungsberechtigt nach Satz 1 sind nicht Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige öffentliche Planungsträger und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(5) Zur Entschädigung ist das Land verpflichtet. Richtet sich der Entschädigungsanspruch im Falle des Abs. 4 Satz 1 auf Grund anderer Rechtsvorschriften gegen eine Gemeinde oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts, so erstattet das Land dieser die aus der Erfüllung der Entschädigungsansprüche entstehenden notwendigen Aufwendungen.

(6) Dient die Untersagung, die Veränderungssperre oder die Zurückstellung von Baugesuchen vorwiegend dem Interesse eines bestimmten Begünstigten, kann das Land vorweg verlangen, daß der Begünstigte die sich aus Abs. 4 für das Land ergebenden Entschädigungs- oder Erstattungsverpflichtungen übernimmt."

9. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er wirkt bei der Vorbereitung des Landesraumordnungsprogramms und des Landesentwicklungsplans beratend mit."

10. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei den Planungsträgern in den Planungsregionen (Teilregionen) und Großregionen sind regionale Planungsbeiräte zu bilden."

11. § 10 wird gestrichen.

12. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „nach der Verkündung des Landesraumordnungsprogramms." ersetzt durch die Worte „nach dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans."

13. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „dem Landesraumordnungsprogramm oder" gestrichen.

14. Als § 12 a wird eingefügt:

„§ 12 a

Übergangsvorschriften

Bis zur Feststellung der regionalen Raumordnungspläne kann die oberste Landesplanungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle im Benehmen mit den zuständigen Trägern der Regionalplanung für bestimmte Gebiete Ziele der Raumordnung und Landesplanung aus dem Landesraumordnungsprogramm und dem Landesentwicklungsplan ableiten und aufstellen. § 4 Satz 3, § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend."

§ 3

Ausführungsvorschriften

Die oberste Landesplanungsbehörde erläßt im Benehmen mit den zuständigen Fachministern die zur Ausführung dieses Gesetzes und seiner Anlage erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. An der Vorbereitung der Rechtsvorschriften wirkt der Landesplanungsbeirat beratend mit.

§ 4

Bekanntmachung des Landesplanungsgesetzes

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Hessische Landesplanungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes mit neuer Paragraphenfolge und neuem Datum bekanntzumachen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. März 1970

Der Hessische Ministerpräsident

Osswald

Anlage

Hessisches Landesraumordnungsprogramm

Teil A

Auf lange Sicht aufgestellte Ziele der Landesplanung und raumpolitische Grundsätze

Ziele der Landesplanung

1

Entwicklung der Raumstruktur des Landes

(1) Die Raumstruktur Hessens soll unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landesteilen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse so entwickelt werden, daß überall die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und soziale Sicherheit gewährleistet sind. In jedem Teil des Landes sollen wertgleiche Lebensbedingungen erreicht werden.

(2) Jeder Landesteil soll optimal genutzt werden.

(3) Jeder Landesteil soll eine möglichst vielseitige Wirtschaftsstruktur haben.

(4) Der Strukturwandel in der Gesellschaft ist zu berücksichtigen.

(5) Die Landschaft soll unter Wahrung ihrer Eigenart als Kulturlandschaft gestaltet werden.

2

Ausgleich des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gefälles

(1) Das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gefälle zwischen den leistungsstarken und leistungsschwachen Teilen des Landes soll ausgeglichen werden durch bessere Ausstattung strukturschwacher Gebiete mit vielfältigen, gleichwertigen und krisenfesten Beschäftigungsmöglichkeiten, gesunden, familiengerechten und günstig gelegenen Wohnungen, zeitgerechten Bildungs-, Kultur-, Versorgungs- und Sozialeinrichtungen, modern gestalteten Verkehrsverbindungen für Personen und Güter sowie mit leicht erreichbaren Erholungsgebieten.

3

Entwicklung einzelner Landesteile

(1) Die ausgewogene Raumstruktur von Landesteilen mit gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen, günstigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen und guter Verkehrserschließung soll erhalten und durch ständige Anpassung an die Entwicklung gesichert werden.

(2) Verdichtungsgebiete sind so zu ordnen, daß ihre Vorteile die Entwicklung des ganzen Landes begünstigen.

(3) In Entwicklungsgebieten soll durch Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie der kulturellen Einrichtungen die Leistungskraft erhöht werden.

(4) Die Leistungskraft des Zonenrandgebietes ist bevorzugt mit dem Ziel zu stärken, daß in allen seinen Teilen Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur geschaffen werden, die denen im gesamten Landesgebiet mindestens gleichwertig sind. Die Bildungs-, Kultur-, Verkehrs-, Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen sind vordringlich zu schaffen.

Raumpolitische Grundsätze

4

Allgemeine Grundsätze

(1) Eine Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten ist anzustreben, soweit sie zu gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen führt und zur optimalen Versorgung der Bevölkerung mit privaten und öffentlichen Dienstleistungen beiträgt.

Nachteile der Verdichtung wie Verunreinigung von Wasser und Luft, die Lärmbelästigung und die Überbelastung des Verkehrsnetzes sollen beseitigt werden, ohne die Wirtschaftskraft wesentlich zu schwächen. Für die Zukunft sollen derartige Nachteile verhindert werden.

(2) Die Mitwirkung der kommunalen Selbstverwaltung an der Raumordnung ist sicherzustellen; ihre aus der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse entwickelten Ordnungsvorstellungen müssen in Einklang gebracht werden mit den übergeordneten und überörtlichen Planungen.

(3) Die Ordnung des kleineren Raumes muß sich in die Ordnung des größeren Raumes einfügen, die Ordnung des größeren Raumes die Gegebenheiten und die Erfordernisse des kleineren Raumes berücksichtigen.

(4) Zentrale Orte sollen bestimmt werden. In ihnen sollen vielfältige wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leistungen angeboten werden. Die zentralen Orte sind einander so zuzuordnen und in ihrer Funktion zu stärken, daß der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung die Vorteile der zentralen Einrichtungen dieser Orte zur Verfügung stehen. Dabei sind Standorte, Größe und Ausstattung der verschiedenen Einrichtungen sowohl örtlich wie auch regional aufeinander abzustimmen.

(5) Bei der räumlichen Gliederung von staatlichen und kommunalen Verwaltungseinheiten sowie von Gerichtsbezirken sind die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und verkehrlichen Verflechtungen zu beachten.

(6) Soweit erforderlich, sind alle Maßnahmen der Landesplanung und Raumordnung mit dem Bund abzustimmen. Mit den Bundesländern ist eine enge Zusammenarbeit anzustreben.

(7) Die gesamtdeutschen, europäischen und interkontinentalen Interessen und Verflechtungen sowie die Entwicklungsvorstellungen der größeren Gemeinschaften für die größeren Räume sind zu beachten.

Fachliche Grundsätze

5

Landschaft

(1) Das Gleichgewicht in der Natur soll insbesondere in biologischer, wasserwirtschaftlicher und klimatischer Hinsicht erhalten oder wiederhergestellt werden. Eingriffe dürfen nicht zu einer dauernden Verunstaltung oder dauernden Schädigung der Landschaft führen; bei der Ausnutzung der natürlichen Hilfsquellen für wirtschaftliche Zwecke dürfen die wirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht allein ausschlaggebend sein.

(2) In allen Teilen des Landes müssen genügend große Gebiete freier Landschaft erhalten bleiben. Sie sollen der Verbindung der Menschen zur Natur und ihrem Erholungsbedürfnis dienen. Deshalb sollten sie entsprechend erschlossen und mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet sein. Das gilt insbesondere für die Verdichtungsgebiete und ihre Umgebung; hier sollen freie Landschaft und städtebauliche Grünflächen ineinander übergehen.

(3) Die Zersiedelung der Landschaft muß verhindert werden. Baugebiete und — soweit notwendig — einzelne bauliche Anlagen sollen so geplant werden, daß sie sich harmonisch in die Landschaft einfügen.

(4) Bei vorhandenen und geplanten Abfallbeseitigungsanlagen sollen Landschaftsstruktur, Landschaftsbild und Rekultivierungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

(5) Der Wald ist zu schützen. In Verdichtungsgebieten darf er für bauliche oder gewerbliche Zwecke nur dann und im erforderlichen Umfange in Anspruch genommen werden, wenn andere geeignete Flächen nicht vorhanden sind. Rodungen sollen möglichst durch Aufforstung anderer geeigneter Flächen ausgeglichen werden.

(6) Die für das Klima wesentlichen Grünzüge sind zu erhalten oder anzulegen.

(7) Insbesondere in der Nähe größerer Städte sollen Naherholungsgebiete geschaffen oder ausgestaltet werden.

(8) Landschaftlich besonders reizvolle Gebiete sollen als Naturparke gestaltet und die Verkehrsverbindungen dorthin ausgebaut werden. Naturparke sind insbesondere vor der Beeinträchtigung durch Wochenendhäuser zu schützen.

6

Wasser

(1) In allen Teilen des Landes ist eine ausreichende Wasserversorgung zu sichern. Soweit erforderlich, ist ein großräumiger Verbund herzustellen. Dabei sind Gebiete mit Wasserüberschuß nach Maßgabe einer Wasserbilanz unter Berücksichtigung des eigenen Bedarfs zur Versorgung anderer Gebiete heranzuziehen.

(2) Gebiete mit ungenügendem Grundwasservorrat sind, soweit ihre Versorgung aus anderen Gebieten nicht gesichert werden kann, durch Oberflächenwasser zu versorgen. Die Wasserkraft soll in wirtschaftlichen Grenzen zur Energiegewinnung genutzt werden.

(3) Flächen, die derzeit oder zukünftig für die Wassergewinnung bedeutsam sind, müssen vor anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden.

(4) Die Erhaltung des Grundwasserbestandes und eines für das Pflanzenwachstum optimalen Grundwasserstandes ist anzustreben. Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie der sonstige zur Erhaltung des Lebens notwendige Wasserbedarf haben Vorrang vor anderen Ansprüchen an den Wasservorrat.

(5) Wasser mit Trinkwasserqualität soll nur in dem unbedingt notwendigen Maß als Betriebswasser verwendet werden.

(6) Der Abfluß des Oberflächenwassers ist so zu lenken, daß ein möglichst großer Nutzen für den Wasserhaushalt und ein ausreichender Hochwasserschutz gewährleistet sind.

(7) Bauflächen und Baugebiete, die erheblichen Wasserbedarf verursachen, dürfen nur dargestellt und festgesetzt werden, wenn die erforderliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bei Durchführung der Planung gesichert sind.

(8) Das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer sind gegen Verunreinigung durch Abwasser oder andere wassergefährdende Stoffe zu schützen, der biologisch gesunde Gewässerzustand ist zu erhalten oder wiederherzustellen.

(9) Die sachgemäße und gefahrlose Ablagerung oder Beseitigung von Abfallstoffen ist vorzusehen.

(10) Die Müllbeseitigung sowie die Abwasserableitung und -behandlung sollen möglichst im Verbund erfolgen.

7

Bodenschätze

(1) Beim Abbau der Bodenschätze hat das Interesse der Allgemeinheit Vorrang vor privaten Interessen.

(2) Es ist sicherzustellen, daß die vom Abbau betroffenen Flächen später wieder als Teil der Gesamtlandschaft gestaltet oder einer anderen, die Landschaft nicht beeinträchtigenden Zweckbestimmung zugeführt werden.

8

Gewerbliche Wirtschaft

(1) Der gewerblichen Wirtschaft und den Dienstleistungen kommen bei der Verwirklichung der Ziele der Landesplanung und der Raumordnung besondere Bedeutung zu. Durch Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ist bestehenden oder drohenden Ungleichgewichten entgegenzuwirken. Es ist dafür zu sorgen, daß ungenügend genutzte Produktionsfaktoren für das allgemeine Wirtschaftswachstum mobilisiert werden.

(2) In Verdichtungsgebieten soll eine funktionsgerechte Ordnung der Wirtschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse herbeigeführt werden. Wasser, Luft und Boden sind unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik reinzuerhalten.

(3) Soweit im Verflechtungsbereich der Verdichtungsgebiete eine Auflockerung notwendig erscheint, sind für die Ansiedlung gewerblicher Unternehmen geeignete zentrale Orte auszuwählen und als Entlastungsorte auszuweisen. Sie sollen zu einer Entlastung des Arbeits- und Wohnungsmarktes sowie des Verkehrs beitragen. Die Entlastungsorte sind so auszuwählen, daß sie nicht Orte mit höherer Zentralität einengen oder in ihrer Substanz gefährden.

(4) Vor allem in Entwicklungsgebieten sind geeignete zentrale Orte als gewerbliche Schwerpunkte zu bestimmen. Durch eine verstärkte Ansiedlung gewerblicher Unternehmen und entsprechende infrastrukturelle Maßnahmen sollen sie dazu beitragen, die Wirtschaftskraft in ihrem Verflechtungsbereich zu verbessern.

(5) In industriell einseitig strukturierten Gebieten soll zur Sicherung der Vollbeschäftigung eine stärkere branchenmäßige Streuung erreicht werden.

(6) Die Arbeitsplätze sollen vom Wohnort unter zumutbarem Zeitaufwand täglich erreichbar sein.

(7) Die Förderung der gewerblichen Mittelschichten soll der Festigung der Wirtschaftsstruktur dienen.

(8) Der Fremdenverkehr ist in klimatisch, landschaftlich oder touristisch besonders geeigneten Gebieten zu fördern. Es sind Fremdenverkehrsorte zu bestimmen, die von Belästigungen durch Immissionen freigehalten werden.

9

Landwirtschaft

(1) Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen einen angemessenen Beitrag zur Wirtschaftsentfaltung und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln leisten.

(2) Die Landwirtschaft soll zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft beitragen. Das gilt insbesondere für die Grünzonen in Verdichtungsgebieten.

(3) Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Bodennutzung sowie zur Verbesserung der Agrarstruktur sind durchzuführen. Dabei ist eine marktgerechte Erzeugung und Verteilung anzustreben.

(4) Flächen mit geringer Ertragslage, Brach- und Ödland, sollen nur im Zusammenhang mit bestehenden Waldgebieten sowie unter Beachtung der Erfordernisse einer modernen Erholungslandschaft aufgeforstet werden.

10

Forstwirtschaft

(1) Die Sicherung dauernder, möglichst gleichmäßiger, hoher und hochwertiger Holzerträge unter Erhaltung oder Verbesserung der Bodenkraft ist anzustreben.

(2) Die Schutzfunktion des Waldes für die Landschaft, das Klima, den Boden, die Luft und den Wasserhaushalt sowie seine Funktionen für die Erholung der Bevölkerung sind je nach dem Vorrang der örtlichen Gegebenheiten mit einer möglichst hohen Holzerzeugung in Einklang zu bringen.

(3) Der Zusammenschluß von Kleinwaldparzellen zu größeren Flächeneinheiten ist zu fördern.

11

Verkehr

(1) Der Ausbau des Verkehrswegenetzes und die Verkehrsabwicklung sind auf eine optimale Verkehrsbedienung im Personen- und Güterverkehr auszurichten.

(2) Verkehrsanlagen sollen so beschaffen sein, daß die Bevölkerung vor vermeidbaren Beeinträchtigungen ihrer Sicherheit und Gesundheit geschützt wird.

(3) Raumwirksame Verkehrsplanungen sollen in engem Zusammenwirken aller Beteiligten erstellt und unter Eingliederung in eine umfassende Gesamtplanung aufeinander abgestimmt werden; dabei sind die Zusammenhänge zwischen Flächennutzung und Verkehrsaufkommen besonders zu beachten.

(4) Die verkehrsgerechte Einordnung des Landes in das innerdeutsche und internationale Verkehrsnetz ist sicherzustellen. Dabei soll eine günstige Anbindung und Aufschließung strukturschwacher Gebiete angestrebt werden.

(5) Die Verdichtungsgebiete sind durch leistungsfähige Verkehrswege

miteinander zu verknüpfen. Die Verkehrsbeziehungen zwischen Verdichtungsgebieten und ihren Einzugsbereichen sind zu verbessern.

(6) In Verdichtungsgebieten sind vor allem die Belange des Pendlerverkehrs zu berücksichtigen. Auf den Ausbau und den Betrieb der Massenverkehrsmittel ist besonderer Wert zu legen.

(7) Ländliche Räume, vor allem in Entwicklungsgebieten, sollen gut erschlossen werden. Hierfür sollen, soweit erforderlich, die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrswege erhöht, das Verkehrsangebot verbessert und neue Verkehrswege geschaffen werden.

(8) Planungen für die Verbesserung des innerörtlichen und des regionalen fließenden und ruhenden Verkehrs sollen eine rationelle Nutzung des verfügbaren Verkehrsraumes und einen wirtschaftlichen Verkehrsablauf ermöglichen. Der Individualverkehr und der Massenverkehr sind durch Aufgabenteilung und -zuordnung in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

(9) In die Planungen ist das Schienenverkehrsnetz einzubeziehen. Dem Güterverkehr mit Behältern ist Rechnung zu tragen. Soweit das Verkehrsaufkommen es rechtfertigt, ist auf den Ausbau eines leistungsfähigen Nahverkehrsnetzes hinzuwirken.

(10) Die Vorteile, die von Wasserstraßen durch das Zusammenwirken ihrer Funktionen für den Verkehr, die Wasserwirtschaft und die Energieversorgung ausgehen, sind der Wirtschaft ihres Einzugsbereiches in vollem Umfang nutzbar zu machen.

(11) Für die allgemeine Luftfahrt soll ein möglichst lückenloses Netz von Flugplätzen zur Verfügung stehen. Insbesondere sollen in der Nähe größerer zentraler Orte ausreichende Start- und Landemöglichkeiten vorgesehen werden.

Verkehrsflughäfen müssen den gestiegenen Anforderungen des Luftverkehrs entsprechen. Hierbei sind die verkehrlichen Notwendigkeiten mit den schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung in Einklang zu bringen. Lärmschutzzonen sind vorzusehen. Verkehrsflughäfen sollen an das Schienenverkehrsnetz angeschlossen werden.

(12) Der volkswirtschaftlichen Bedeutung von Rohrfernleitungen ist Rechnung zu tragen. Bei der Wahl der Trassen sind die Erfordernisse des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Landespflege, des Städtebaues und die sonstigen Belange der Bevölkerung zu beachten.

12

Energie

(1) Für alle Teile des Landes muß eine möglichst günstige Energieversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft gesichert werden.

(2) Außer den herkömmlichen Energiequellen sollen die Atomkraft und andere neue Energiequellen berücksichtigt werden.

(3) Bei der Festlegung von Leitungstrassen für die Energieversorgung sind die Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(4) Oberirdische Energieleitungen sollen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. In Wohngebieten sollen Energieleitungen, soweit es sich um die örtliche Versorgung mit elektrischer Energie handelt, unterirdisch verlaufen. Bei der Wahl von Energietrassen sind die Erfordernisse des Verkehrs, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Landespflege, des Städtebaues und die sonstigen Belange der Bevölkerung zu beachten.

13

Kultur- und Schulwesen

(1) Allen Einwohnern, vor allem Kindern und Jugendlichen, sollen vielfältige Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen, die gleichwertige Möglichkeiten zu ihrer Entfaltung bieten. Diese Einrichtungen sollen möglichst in zentralen Orten vorgesehen werden.

(2) Bei der Errichtung von Gesamtschulen und Mittelpunktgrundschulen sind als Standorte vor allem zentrale Orte in besonders günstiger Verkehrslage vorzusehen.

(3) Soweit Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien nicht Bestandteile von Gesamtschulen sind, sollen sie nach Möglichkeit in zentralen Orten zusammengefaßt werden.

(4) Allen schulpflichtigen Kindern, die geistig-seelisch oder körperlich behindert sind, ist die ihnen förderliche Schulbildung in zentralen Sonderschulen zu ermöglichen. Bei der Standortwahl ist vor allem der Einzugsbereich dieser Schulen zu berücksichtigen.

(5) Neben den Berufsschulen sollen insbesondere auch in ländlichen Gebieten Berufsfach- und Fachschulen vielseitige Möglichkeiten zur Ausbildung und Fortbildung bieten. Dabei ist den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Landesteile zu entsprechen. Als Standorte für Berufs-, Berufsfach-, Fach- und höhere Fachschulen sollen vor allem zentrale Orte ausgewählt werden.

(6) Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Kulturpflege sollen in besonders geeigneten zentralen Orten vorgesehen oder ausgebaut werden.

(7) Beim Ausbau vorhandener und der Errichtung neuer Fachhochschulen, wissenschaftlichen Hochschulen und sonstigen Lehr- und Forschungseinrichtun-

gen sowie Bibliotheken und Staatsarchive sind die Belange der Landesplanung und Raumordnung zu berücksichtigen.

14

Wohnungs- und Siedlungswesen

(1) Bei der städtebaulichen Entwicklung ist insbesondere die zweckmäßige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, sozialen und kulturellen Einrichtungen und von Erholungsgebieten und Verkehrseinrichtungen zu berücksichtigen.

(2) Wohngebiete sind so zu planen, daß sie den modernen Lebensbedürfnissen entsprechen und die erforderlichen Versorgungs- und Gemeinschaftseinrichtungen ermöglichen und rechtfertigen.

(3) Öffentliche und private Grünflächen sollen in einem angemessenen Verhältnis zur bebauten Fläche stehen.

(4) Die städtebauliche Ordnung bebauter und unbebauter Flächen soll soweit wie möglich zu einer klaren Abgrenzung von Bebauung und freier Landschaft führen.

(5) Einkaufszentren, Verbrauchermärkte und ähnliche Einrichtungen sollen möglichst im städtebaulichen Zusammenhang mit bestehenden Siedlungen geplant werden.

(6) Bauland soll so ausgewiesen werden, daß der erforderliche Aufwand für Erschließung und Versorgung sich in angemessenen Grenzen hält.

(7) Bauflächen, Baugebiete, Verkehrsflächen und Erholungsflächen sind einander so zuzuordnen, daß eine Beeinträchtigung von Wohngebieten durch Immissionen und ein übermäßiges Verkehrsaufkommen möglichst vermieden wird.

(8) Bei der Neuansiedlung oder der Umsiedlung von Gewerbebetrieben ist gleichzeitig der dadurch voraussichtlich entstehende Wohnungsbedarf zu berücksichtigen.

(9) Der Wohnungsbau muß so lange gefördert werden, bis für jeden die ihm angemessene Wohnung zur Verfügung steht.

(10) In Stadt und Land ist die Erneuerung von Wohngebieten und die Modernisierung von Wohnungen vorzusehen, die den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht mehr entsprechen. Dabei soll die Eigenart der hessischen Städte und Dörfer berücksichtigt werden.

15

Volksgesundheit und Sozialwesen

(1) Für alle Bewohner des Landes ist eine ausreichende gesundheitliche Betreuung in zentralen Orten sicherzustellen. Größe und Ausstattung der dazu erforderlichen Einrichtungen haben sich nach der Bevölkerungsdichte und der voraussichtlichen Zahl der Benutzer zu richten.

(2) Eine ausreichende Zahl von Jugendheimen, Kindertagesstätten, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ist in zweckmäßiger Zuordnung zu den Wohnstätten vorzusehen.

(3) Einrichtungen zur Jugend- und Familienerholung sollen in geeigneten Teilen des Landes vorgesehen werden.

(4) Für die Betreuung alter Menschen sind Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime, Einrichtungen der Altenerholungshilfe und offenen Altenhilfe vorzusehen.

(5) In Kurorten sollen die klimatischen Voraussetzungen, die vorhandenen natürlichen Heilmittel und die für die Kur notwendigen Einrichtungen nicht durch andere Planungen und Maßnahmen beeinträchtigt werden. Der Ausbau der Kureinrichtungen und der Unterbringungsmöglichkeiten für Heilungssuchende ist aufeinander abzustimmen.

16

Gemeinschaftseinrichtungen, Sport, Freizeit

(1) Unter Berücksichtigung des örtlichen und überörtlichen Bedarfs sollen der Bevölkerung in möglichst großem Umfang vielfältige soziale, kulturelle und gemeinschaftsfördernde Einrichtungen zur Verfügung stehen. Die Standortwahl soll bei neu zu schaffenden Einrichtungen einen hohen Ausnutzungsgrad ermöglichen.

(2) Die Standortwahl für Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen richtet sich nach Größe und Funktion der neu zu schaffenden Anlagen, für die ein möglichst hoher Ausnutzungsgrad anzustreben ist.

In der Regel sollen an zentralen Orten Mittelpunktsportanlagen entstehen, die dem Schulsport, den Sportvereinen und -verbänden sowie der erholungssuchenden Bevölkerung dienen. In diesen Anlagen sollen möglichst viele Arten von Erholungs-, Spiel- und Sportstätten zusammengefaßt werden.

Die Planung von Sportanlagen und anderen Freizeiteinrichtungen ist vor allem mit der Fremdenverkehrsplanung abzustimmen.

17

Zivile und militärische Verteidigung, öffentliche Sicherheit

(1) Erfordernisse der militärischen und zivilen Verteidigung sowie der öffentlichen Sicherheit sind zu beachten.

(2) Für größere Verteidigungsanlagen sollen nur geringwertige land- oder forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Sie sollen die Wasserversorgung, den Verkehr, die Landschaft und die Erholungsmöglichkeiten sowie vorhandene Wohngebiete nicht wesentlich beeinträchtigen.

Teil B

Gesichtspunkte, die bei der Aufstellung von regionalen Raumordnungsplänen zu beachten sind

Raumeinheiten

1

Planungsregionen

(1) Die regionalen Raumordnungspläne (§ 4 Landesplanungsgesetz) werden von den Trägern der Regionalplanung für räumlich zusammenhängende Gebiete mit engen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verflechtungen, die auf Grund der Gegebenheiten und der zu erwartenden Entwicklung einheitlicher Planung bedürfen (Planungsregionen), aufgestellt.

(2) Die Planungsregionen sind nicht an die Grenzen der Regierungsbezirke und Landkreise gebunden, jedoch können Landkreise nicht mit den gleichen Gebietsteilen verschiedenen Planungsregionen angehören. Gemeinden müssen mit ihrem ganzen Gebiet zu einer Planungsregion gehören.

(3) Das Land wird in die folgenden Planungsregionen eingeteilt:

Nordhessen, Rhein-Main-Taunus, Untermain, Starkenburg sowie die Großregion Mittel-Osthessen, bestehend aus den Teilregionen Mittelhessen und Osthessen.

(4) Zu den Planungsregionen gehören die folgenden Gebiete:

1. Planungsregion Nordhessen

Stadt	Kassel
Landkreise	Eschwege Frankenberg Fritzlar-Homberg Hofgeismar Kassel Melsungen Rotenburg Waldeck Witzenhausen Wolfhagen Ziegenhain

2. Planungsregion Rhein-Main-Taunus

Stadt	Wiesbaden
Landkreise	Limburg Main-Taunus-Kreis mit den Gemeinden Auringen, Breckenheim, Delkenheim, Flörsheim, Hochheim, Königshofen, Massenheim, Medenbach, Naurod, Niedernhausen, Nordenstadt, Wallau, Wicker, Wildsachsen; Rheingaukreis Untertaunuskreis

3. Planungsregion Untermain

Städte	Frankfurt am Main Hanau Offenbach
Landkreise	Büdingen Dieburg mit den Gemeinden Babenhausen, Eppertshausen, Harpertshausen, Harreshausen, Hergershausen, Kleestadt, Langstadt, Münster, Nieder-Roden, Ober-Roden, Schaafheim, Schlierbach, Sickenhofen, Urberach; Friedberg Gelnhausen Hanau Main-Taunus-Kreis mit den Gemeinden Altenhain, Bremthal, Diedenbergen, Eddersheim, Ehlhalten, Eppenhain, Eppstein, Eschborn, Fischbach, Glashütten, Hattersheim, Hofheim a. Ts., Kelkheim, Kriftel, Langenhain, Lorsbach, Neuenhain, Niederhöchstadt, Niederhofheim, Niederjosbach, Niederreifenberg, Oberems, Oberliederbach, Oberreifenberg, Okriftel, Ruppertshain, Schloßborn, Schwalbach a. Ts., Bad Soden a. Ts., Sulzbach a. Ts., Vockenhausen, Weilbach; Obertaunuskreis Offenbach Schlüchtern Usingen

4. Planungsregion Starkenburg

Stadt	Darmstadt
Landkreise	Bergstraße Darmstadt Dieburg mit den Gemeinden Altheim, Billings, Brensbach, Dieburg, Dorndiel, Fränkisch-Crumbach, Georgenhausen, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Gundernhausen, Habitzheim, Hering, Heubach, Klein-Umstadt, Klein-Zimmern, Lengfeld, Lichtenberg, Meßbach, Mosbach, Nieder-Klingen, Niedernhausen, Nonrod, Ober-Klingen, Ober-Nauses, Radheim,

Raibach, Reinheim,
Richen, Rodau, Semd,
Spachbrücken, Steinau,
Überau, Wersau,
Wiebelsbach, Zeilhard;
Erbach
Groß-Gerau

5. Großregion Mittel-Osthessen

a) Teilregion Mittelhessen

Städte	Gießen
	Marburg
Landkreise	Alsfeld
	Biedenkopf
	Dillkreis
	Gießen
	Marburg
	Oberlahn
	Wetzlar

b) Teilregion Osthessen

Stadt	Fulda
Landkreise	Fulda
	Hersfeld
	Hünfeld
	Lauterbach

(5) Nach Vorlage der Raumordnungsberichte für die Planungsregionen sowie auf Grund später eintretender wesentlicher Strukturveränderungen sind die Gebietsabgrenzungen der Planungsregionen von der obersten Landesplanungsbehörde zu überprüfen; die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Grenzen von Planungsregionen verändern, wenn es die Erfüllung der Planungsaufgabe erfordert.

2

Überregionale Verflechtungen

Überregionale Verflechtungen sollen bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Planungsregionen Starkenburg, Untermain und Rhein-Main-Taunus; hierfür wird ein Ausschuß gebildet. Das Nähere wird gemäß § 3 Hessisches Feststellungsgesetz bestimmt.

3

Besondere Raumeinheiten

Für die Aufstellung räumlicher Teilpläne können gemäß § 3 Hessisches Feststellungsgesetz besondere Raumeinheiten (Teilplanungsräume) bestimmt werden; das gilt insbesondere für die in Teil A Nr. 3 Abs. 2, 3 und 4 genannten Gebiete.

Inhalt der regionalen Raumordnungspläne

4

Allgemeine Grundsätze

Die regionalen Raumordnungspläne enthalten die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die langfristige Gesamtentwicklung der Planungsregion in einer konkreten Darstellung der anzustrebenden Entwicklung (§ 4 Satz 1 Landesplanungsgesetz). Sie sind aus dem Landesraumordnungsprogramm und dem Landesentwicklungsplan abzuleiten und sollen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für größere Gebiete angepaßt werden. Die Planungen aller Raumeinheiten und Fachgebiete stehen miteinander in Wechselbeziehungen; Landesplanung, Regionalplanung, Bauleitplanung und Fachplanungen stellen ein zusammengehöriges Planwerk dar.

5

Mindestinhalt

Regionale Raumordnungspläne müssen mindestens darstellen:

1. die vorhandenen und zu entwickelnden zentralen Orte innerhalb der Region;
2. die gegenwärtige Ausstattung der zentralen Orte mit kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Versorgungseinrichtungen von überörtlicher Bedeutung und die anzustrebende Ausstattung;
3. die Gemeinden, die von den Einrichtungen überörtlicher Bedeutung zentraler Orte gegenwärtig mitversorgt werden und die erforderliche künftige Zuordnung dieser Gemeinden zu den zentralen Orten (Verflechtungsbereiche);
4. die Bevölkerungsverteilung in ihrer Entwicklung bis zum gegenwärtigen Stand und die langfristig anzustrebende Bevölkerungsverteilung;
5. die gegenwärtigen Verhältnisse, die Planungen und die beabsichtigten Maßnahmen auf folgenden Gebieten:
   Landschaft
   Wasser
   Bodenschätze
   gewerbliche Wirtschaft
   Landwirtschaft
   Forstwirtschaft
   Verkehr
   Energie
   Kultur- und Schulwesen
   Wohnungs- und Siedlungswesen
   Volksgesundheit und Sozialwesen
   Gemeinschaftseinrichtungen
   Sport
   Freizeit;
6. möglichst auch die gegenwärtige und die künftige überwiegende oder gemischte Funktion der Gemeinden im Verflechtungsbereich (z. B. Gewerbegemeinden, Fremdenverkehrsgemeinden, Wohngemeinden, landwirtschaftliche Gemeinden).

6

Besonderer Inhalt

(1) In die Darstellungen nach Nr. 5 sollen die Fachplanungen nachrichtlich aufgenommen werden (§ 4 Satz 2 Landesplanungsgesetz). Gebiete, für die sich besondere Zweckbestimmungen oder besondere Planungen und Maßnahmen aus ihrer Eigenart ergeben, sind zu kenn-

zeichnen. Dies gilt insbesondere für die in Nr. 3 Abs. 2, 3 und 4 genannten Gebiete. Die erforderlichen Planungen und Maßnahmen sind darzustellen.

(2) In die Darstellungen nach Nr. 5 können Empfehlungen für die räumliche Gliederung von Verwaltungseinheiten und Gerichtsbezirken aufgenommen werden, soweit sie für den regionalen Raumordnungsplan von Bedeutung sind.

Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne

7

Allgemeines

(1) Die regionalen Raumordnungspläne sind von den Trägern der Regionalplanung nach Form und Inhalt einheitlich zu erarbeiten. Sie dürfen dem Landesraumordnungsprogramm und dem Landesentwicklungsplan nicht widersprechen.

(2) Bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne sind der regionale Planungsbeirat (§ 9 Landesplanungsgesetz) und alle Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, die sonstigen öffentlichen Planungsträger, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, deren Planungen für den Planungsraum oder für die der regionale Raumordnungsplan Bedeutung haben oder erlangen könnte, zu beteiligen.

Die kreisangehörigen Gemeinden sind nicht nur im regionalen Planungsbeirat, sondern auch nach § 4 Satz 3 Landesplanungsgesetz einzeln und unmittelbar anzuhören. Werden die von ihnen vorgebrachten Belange nicht berücksichtigt, so ist dazu in der Begründung zum regionalen Raumordnungsplan Stellung zu nehmen.

(3) Die Träger der Regionalplanung in angrenzenden Planungsräumen und sonstige benachbarte Planungsträger sind bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne zu beteiligen und die Planungen aufeinander abzustimmen. Soweit erforderlich, vermittelt die obere Landesplanungsbehörde. Liegen die Planungsregionen in verschiedenen Regierungsbezirken, so vermittelt die oberste Landesplanungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(4) Die grenzüberschreitende Regionalplanung ist, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen mit den beteiligten Ländern auf Grund des Landesplanungsgesetzes, in engem Zusammenwirken mit den Planungsträgern außerhalb des Geltungsbereiches des Landesplanungsgesetzes durchzuführen; die oberste Landesplanungsbehörde ist zu unterrichten. Planungen dieser Planungsträger sind in dem regionalen Raumordnungsplan nachrichtlich darzustellen, wenn sie für die Planungsregion von wesentlicher Bedeutung sind.

8

Planungsgrundlagen

(1) Grundlagen des regionalen Raumordnungsplanes sind:

1. Raumordnungsbericht
2. Raumordnungsgutachten.

(2) Im Raumordnungsbericht werden die raumbedeutsamen Tatbestände und die in der Planungsregion herrschenden Entwicklungstendenzen zusammenfassend dargetellt. Dabei ist auch auf die grenzüberschreitenden Verflechtungen zu anderen Planungsregionen näher einzugehen.

(3) Auf der Grundlage des Raumordnungsberichts erfolgt die landesplanerische Beurteilung und Wertung der raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungstendenzen im Raumordnungsgutachten. Das Raumordnungsgutachten enthält die Planungsziele für die Planungsregion. Diese Ziele werden insbesondere aus der Bevölkerungsprognose, der Wirtschaftsprognose, den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung sowie den bestehenden und künftigen Standortvoraussetzungen erarbeitet. Dabei soll das Verhältnis zwischen den vorhandenen Erwerbsgrundlagen und dem Erwerbsbedürfnis der Bevölkerung beurteilt werden. Falls erforderlich, sollen auch notwendige neue Erwerbsgrundlagen aufgezeigt werden. Lang- und kurzfristige Tendenzen der Bevölkerungsbewegung und -verteilung sowie Veränderungen der sozialökonomischen Struktur sind zu beachten.

Die Belange der Gemeinden sind zu berücksichtigen, Standortvorteile kenntlich zu machen, Strukturunterschiede einzelner Verflechtungsbereiche darzustellen.

(4) Raumordnungsbericht und Raumordnungsgutachten werden vom Träger der Regionalplanung beschlossen und sollen der oberen Landesplanungsbehörde nicht später als ein Jahr nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans vorgelegt werden, die innerhalb von zwei Monaten zustimmen oder Weisungen erteilen soll. Erstreckt sich die Planungsregion über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus, so erfolgt die Vorlage an die oberste Landesplanungsbehörde oder an die von ihr bestimmte Stelle. Bei der Vorlage ist anzugeben, inwieweit der regionale Planungsbeirat, öffentliche Planungsträger, die Gemeinden und andere Stellen beteiligt waren oder mitgewirkt haben und inwieweit sie den Planungszielen widersprochen haben.

9

Beschluß und Feststellung der regionalen Raumordnungspläne

(1) Aus Raumordnungsbericht und Raumordnungsgutachten wird der regionale Raumordnungsplan erarbeitet. Ihm ist eine Begründung beizufügen. Die Begründung soll den wesentlichen Inhalt des Planes erläutern und insbesondere die überschlägig ermittelten, übersehbaren Kosten enthalten, die bei seiner Durchführung voraussichtlich entstehen werden.

Dabei sollen insbesondere auch die Kosten und Entschädigungen (§ 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz) angegeben werden, die voraussichtlich bei der Anpassung von rechtsverbindlichen Planungen an den regionalen Raumordnungsplan entstehen werden. Im regionalen Raumordnungsplan kann auf Raumordnungsbericht und Raumordnungsgutachten verwiesen werden.

(2) Der Träger der Regionalplanung legt den Entwurf des regionalen Raumordnungsplans mit der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort der Auslegung ist der Sitz des Trägers der Regionalplanung. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher in den Gemeinden, die zum Zuständigkeitsbereich des Trägers der Regionalplanung gehören, ortsüblich mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die gemäß Nr. 7 Abs. 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Der Träger der Regionalplanung prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt den Einsendern das Ergebnis unverzüglich mit.

(3) Die Vertretungskörperschaft des Trägers der Regionalplanung beschließt den regionalen Raumordnungsplan.

(4) Der Träger der Regionalplanung legt den beschlossenen regionalen Raumordnungsplan der oberen Landesplanungsbehörde vor. Nicht berücksichtigte Bedenken und Anregungen sind mit einer Stellungnahme des Trägers der Regionalplanung beizufügen. Die obere Landesplanungsbehörde leitet den Plan mit ihrer Stellungnahme an die oberste Landesplanungsbehörde weiter. Erstreckt sich die Planungsregion über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus, so legt der Träger der Regionalplanung den beschlossenen regionalen Raumordnungsplan der obersten Landesplanungsbehörde oder der von ihr bestimmten oberen Landesplanungsbehörde vor.

(5) Die oberste Landesplanungsbehörde kann der Landesregierung vorschlagen, räumliche oder sachliche Teile des regionalen Raumordnungsplans vorweg festzustellen. § 6 Landesplanungsgesetz bleibt unberührt.

10

Änderung, Ergänzung und Aufhebung der regionalen Raumordnungspläne

Für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung der regionalen Raumordnungspläne gelten Nr. 7 bis 9 entsprechend. Der regionale Raumordnungsplan ist spätestens fünf Jahre nach seiner Bekanntmachung (§ 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz) von der Vertretungskörperschaft des Trägers der Regionalplanung erneut zu beschließen. Geschieht das nicht, so gilt § 5 Abs. 2 Landesplanungsgesetz entsprechend. Mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde können Raumordnungsbericht und Raumordnungsgutachten bei der erneuten Beschlußfassung entfallen.

11

Technische Vorschriften für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der regionalen Raumordnungspläne

(1) Darstellungsmittel im Raumordnungsbericht, Raumordnungsgutachten und im regionalen Raumordnungsplan sind Text, Zeichnung, Farbe, Schrift. Die Darstellungsmittel sollen so verwandt werden, daß ein kurzgefaßter übersichtlicher und allgemein verständlicher regionaler Raumordnungsplan entsteht. Das Nähere wird gemäß § 3 Hessisches Feststellungsgesetz bestimmt.

(2) Nr. 7 bis 11 gelten für grenzüberschreitende Regionalplanung entsprechend, soweit nicht Vereinbarungen mit den beteiligten Ländern oder auf Grund solcher Vereinbarungen erlassene Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

Planungsrichtwerte

12

Gebietseinteilung

(1) Für die Entwicklung des Landes werden unterschieden:

1. Verdichtungsgebiete
2. Entwicklungsgebiete

(2) Ein Verdichtungsgebiet ist das Gebiet mehrerer benachbarter Gemeinden mit erheblicher Verdichtung von Bevölkerung und Arbeitsstätten.

(3) Ein Gebiet kann als Verdichtungsgebiet auch dann zu behandeln sein, wenn besondere Verhältnisse es zwingend erfordern (z. B. aus Gründen der Wasserversorgung, des Verkehrs, der Energieversorgung, der Verunreinigung der Luft, der Lärmbelästigung u. a.).

(4) Entwicklungsgebiete sind Landesteile, die hinter der allgemeinen Entwicklung wesentlich zurückgeblieben sind oder in denen ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist.

(5) Das Nähere zu den für die Regionalplanung maßgeblichen zentralen Orten und den in Nr. 12 Abs. 2, 3 und 4 genannten Gebieten sowie den Verflech-

tungsbereichen wird gemäß § 3 Hessisches Feststellungsgesetz bestimmt.

13

Weitere Planungsrichtwerte

Den Trägern der Regionalplanung sind bekanntzugeben:

1. Forschungsergebnisse und sonstige Unterlagen, die für den Raumordnungsbericht verwendet werden sollen,
2. die für das Raumordnungsgutachten geeigneten und zu beachtenden Meßwerte,
3. Hinweise und Richtwerte für die Bevölkerungsprognose und die dem vorausberechneten Bevölkerungsstand entsprechende Bemessung der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen.

Aufstellung räumlicher Teilpläne

14

Räumliche Teilpläne

Sofern die in Teilplanungsräumen (Nr. 3) erforderlichen Planungen und Maßnahmen nicht im regionalen Raumordnungsplan dargestellt werden können, sind hierfür Teilpläne aufzustellen. Nr. 4 bis 13 gelten entsprechend; das Nähere wird gemäß § 3 Hessisches Feststellungsgesetz bestimmt.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Personalvertretung der Staatsanwälte*)

Vom 17. März 1970

Artikel 1

Das Hessische Richtergesetz vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 131), wird wie folgt geändert:

Als § 78 a wird eingefügt:

„§ 78 a

Vertretungen der Staatsanwälte

(1) Die Vertretung der Staatsanwälte wird durch Staatsanwaltsräte wahrgenommen, die bei jeder Staatsanwaltschaft gebildet werden. Als Stufenvertretung wird ein Bezirksstaatsanwaltsrat bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht errichtet.

(2) Die Staatsanwaltsräte haben in Angelegenheiten der Staatsanwälte die Aufgaben des Personalrats mit Ausnahme der bei den Richtervertretungen dem Präsidialrat übertragenen Aufgaben; der Bezirksstaatsanwaltsrat hat in Angelegenheiten der Staatsanwälte auch die Aufgaben des Präsidialrats.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 25 Abs. 2, der §§ 26 und 28, 31 bis 39, 46 bis 48 entsprechend."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. März 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Für den Hessischen Minister der Justiz
Der Hessische Minister des Innern
Dr. Strelitz

*) Ändert GVBl. II 22-5

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen nach dem Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft*)

Vom 13. März 1970

Auf Grund des § 9 Abs. 3, des § 10 Abs. 5 und des § 25 des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 142) wird verordnet:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahlen nach dem Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 49) wird wie folgt geändert:

Dem § 44 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 gilt entsprechend."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

*) Ändert GVBl. II 80-10

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 16 kostet —,90 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66